

31.01.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung
der Kommission ber die Ausbildung und Einstellung von
Seeleuten**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 101704 - vom 28. Januar 2002. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 17. Januar 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über die Ausbildung und Einstellung von Seeleuten (KOM(2001) 188 – C5-0468/2001 – 2001/2188(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 188 – C5-0468/2001)²⁹,
 - in Kenntnis der überarbeiteten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0450/2001),
- A. in der Erwägung, dass in den beiden letzten Jahrzehnten die Zahl der EU-Seeleute stark zurückgegangen ist,
- B. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach EU-Seeleuten aufgrund von finanziellen Erwägungen der EU-Reedereien zurückgeht und das Angebot an gut ausgebildeten EU-Seeleuten abnimmt, da immer weniger junge Europäer sich für ein Berufsleben auf See entscheiden,
- C. in der Erwägung, dass der Rückgang der Zahl der EU-Seeleute stärker ausgefallen ist als die Verkleinerung der Flotte in der Europäischen Union, und dass die Zahl der auf EU-Schiffen beschäftigten Nicht-EU-Staatsangehörigen steigt,
- D. in der Erwägung, dass der Mangel an EU-Offizieren sich noch verschärfen wird, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden,
- E. in der Erwägung, dass der Mangel an EU-Seeleuten, die in der Regel gut ausgebildet sind, sich negativ auf den sicheren Seeverkehr, die Zahl der Unfälle und die Meeresverschmutzung auswirken dürfte, da die meisten Unfälle durch menschliches Versagen verursacht werden, wobei diese negativen Auswirkungen vor allem im Bereich der Sicherheit des Transports von Frachtgut wie Erdöl in die Europäische Union und allgemein jeglicher sonstiger Ladungen, die eine Gefahr für die Meeresumwelt (hierbei sind auch die Küsten einbegriffen) und für die Natur allgemein darstellen oder unvermeidlich mit sich bringen,
- F. in der Erwägung, dass die gesamte Schifffahrt in der Europäischen Union von EU-Seeleuten abhängt, die nach ihrer Zeit auf See verschiedene Stellen an Land antreten,
1. hält es für notwendig, die Beschäftigung von EU-Seeleuten (auf See und an Land) zu schützen, das seemännische Know-how in der Gemeinschaft zu erhalten, die Fähigkeiten der Seeleute und die Sicherheit des Seeverkehrs zu verbessern, dies alles durch eine

²⁹ Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

geeignete berufliche Grundausbildung und ständige berufliche Anpassung und Umschulung;

2. hält die Mitteilung der Kommission für eine hervorragende Zusammenfassung der derzeitigen Lage, so wie sie in verschiedenen Studien im Detail beschrieben worden ist; fordert die Kommission auf, die Analyse zu erweitern und umfassende Forschungsarbeiten durchzuführen, um die Beschäftigung sowie die Aus- und Fortbildung von Seeleuten im größeren Kontext aller möglichen Berufe im Seeverkehrssektor zu behandeln;
3. ermutigt die betreffende Branche, in Absprache mit den MET-Einrichtungen und den Sozialpartnern ihre Bemühungen zu verstärken, um Laufbahnen, Weiterbildung und Arbeitsplätze zu entwerfen, die die im weiter gefassten Sektor des Seeverkehrs nach der Beschäftigung auf See bestehenden Möglichkeiten berücksichtigen;
4. weist darauf hin, dass die Beschäftigung und Ausbildung von Seeleuten eng mit den Marktbedingungen im Seeverkehrssektor zusammenhängen und fordert deshalb die Kommission auf, die den Seeverkehr betreffenden wirtschaftlichen Basisvariablen – insbesondere mit Blick auf die Wettbewerbsposition der EU-Flotte – und die technologischen Veränderungen in diesem Sektor zu untersuchen;
5. stimmt mit der Kommission darin überein, dass sich die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten gemäß ihrer eigenen Organisationsstruktur dort, wo es eine politische und/oder administrative Dezentralisierung gibt, und die Sozialpartner zusammen mit den für die Aus- und Fortbildung von Seeleuten zuständigen Stellen die Verantwortung für die Maßnahmen teilen sollten;
6. teilt die Schlussfolgerungen der Kommission, dass es einen dramatischen Mangel an Offizieren gibt, der sich noch erheblich verschärfen dürfte; fordert die Mitgliedstaaten auf, zusammen mit den Sozialpartnern und dem Aus- und Fortbildungssektor für Seeleute dafür Sorge zu tragen, dass Matrosen, von denen es einen großen Überschuss gibt, die Gelegenheit geboten wird, sich zu einer Offiziersstelle fortzubilden;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinschaftlichen und internationalen Rechtsvorschriften betreffend die Sicherheit auf See, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Qualifikationen uneingeschränkt angewandt werden, und fordert die Kommission auf, die korrekte Durchführung dieser Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten regelmäßig zu überprüfen, um Artikel 31 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte in die Praxis umzusetzen; bekräftigt, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen hat;
8. betont die Bedeutung der Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten, Kriterien für die Qualifizierung von Seeleuten im Rahmen der IMO zu erörtern; die Anhebung internationaler Standards verringert die Qualitätslücke zwischen europäischen Seeleuten und Seeleuten aus Drittländern und verbessert die Sicherheit auf See;
9. ermutigt die Sozialpartner, freiwillige Vereinbarungen über die Bedingungen für die Beschäftigung von Seeleuten – auch aus Nicht-EU-Staaten – an Bord aller Arten von EU-Schiffen, einschließlich der Personenbeförderung und Fährdienste, zu treffen; würdigt die Rolle der Kommission, die darin besteht, den Dialog zu erleichtern und Treffen zwischen den Sozialpartnern dieses Sektors zu organisieren;

10. ersucht die Kommission, die Diskussion über die Besatzung, den Einsatz von Seeleuten aus Drittstaaten und den Wettbewerbsdruck innerhalb der geregelten Personenbeförderung und den Fährdiensten in der Europäischen Union ständig fortzusetzen; in der Zwischenzeit können die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene weiter nach Lösungen zur Unterbindung des Sozialdumpings suchen;
11. unterstreicht die Bedeutung, dass Offiziere und Mannschaften von EU-Schiffen und Schiffen aus Drittländern, die die Gewässer der Europäischen Union befahren, das IAO-Übereinkommen über internationale Normen für Seeleute einhalten, und dass dies kontrolliert wird; dadurch wird ein Beitrag zur Stellung der EU-Seeleute im Wettbewerb mit Seeleuten aus Drittländern geleistet;
12. fordert die Sozialpartner auf, insbesondere eine Einigung über die Zahl von Ausbildungsplätzen an Bord der einzelnen Schiffe zu erzielen, da die Ausbildung an Bord eine notwendige Ergänzung der Ausbildung von EU-Seeleuten an Land ist und es im Ausbildungsprogramm für Seeleute derzeit einen Engpass bei den Ausbildungsplätzen an Bord gibt;
13. stimmt mit der Kommission darin überein, wie wichtig es ist, die Attraktivität der Seefahrerberufe durch technische und nichttechnische Mittel zu verbessern, z.B.:
 - schnelleren Austausch der Mannschaft, um es zu ermöglichen, dass Seeleute öfter zu Hause sein können;
 - Schaffung von Möglichkeiten für Seeleute, (zeitweise) an Land zu arbeiten, wenn sie dies wünschen;
 - Verbesserung der Karriereaussichten durch bessere und mehr Gelegenheiten für Berufsausbildung am Arbeitsplatz und Beförderungen;
 - Bewertung von Ausbildungsplänen, um sie besser zu harmonisieren und mehr Transparenz für die Laufbahn von Seeleuten auf unterschiedlichen Ebenen wie auch mehr Durchlässigkeit zwischen den beruflichen Ebenen zu schaffen;
14. fordert die Reedereien auf, mehr EU-Seeleute einzustellen, denn wenn es keine Nachfrage nach EU-Seeleuten gibt, dann sind alle Bemühungen zur Verbesserung der Ausbildung und zur Förderung des Berufs des Seemanns ohne die Aussicht auf eine Beschäftigung und eine Karriere vergeblich;
15. fordert nachdrücklich mit Blick auf eine weitere Ergänzung und Ausgestaltung der Artikel 5 bis einschließlich 9, dass die Richtlinie 94/45/EG des Rates über den Europäischen Betriebsrat (EBR) uneingeschränkt als gültig für Seeleute erklärt wird; ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, dies so rasch wie möglich durchzuführen;
16. ermutigt die Mitgliedstaaten, die überarbeiteten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr ordnungsgemäß umzusetzen, um die Beschäftigung und Ausbildung von EU-Seeleuten zu unterstützen, indem die Laufbahnen an den Bedarf des Seefahrtsektors angepasst und modernisiert werden; ermutigt die Mitgliedstaaten ferner, steuerliche und andere Kosten und Belastungen, die EU-Seeleute gegenüber Seeleuten aus Nicht-EU-Staaten auf den internationalen Arbeitsmärkten benachteiligen, abzubauen;

fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen gegen die unangemessene Anwendung der Leitlinien, die diese Ziele vereitelt, zu ergreifen;

17. ist der Auffassung, dass eine hochwertige Aus- und Fortbildung von Seeleuten für die Zukunft der EU-Seeleute von entscheidender Bedeutung ist, und spricht sich deshalb für den Aufbau von Netzen zwischen den für die Aus- und Fortbildung von Seeleuten zuständigen Ausbildungsstellen in der Europäischen Union und zwischen diesen und den Unternehmen der Branche aus: so kann die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und/oder eine Spezialisierung den Erwerb von Ausrüstungsgütern und/oder die Einführung von Lehrgängen für neue Zielgruppen ermöglichen;
18. fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, alle im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente (z.B. Europäischer Sozialfonds, die Programme Sokrates und Leonardo da Vinci, die neue Gemeinschaftsinitiative Equal und das Forschungsprogramm) gebotenen Möglichkeiten für die finanzielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Seeleuten voll zu nutzen; die EU-Mittel sollten die im Rahmen von nationalen/regionalen Haushaltsplänen für die Aus- und Fortbildung von Seeleuten bereitgestellten Mittel ergänzen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.